Stadt Bad Salzuflen

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1029 „Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg“ der Stadt Bad Salzuflen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

HÖKE
Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Stadt Bad Salzuflen

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1029 „Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg“ der Stadt Bad Salzuflen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

20-674

Bearbeitungsstand

23.10.2020

Auftraggeber

Stadt Bad Salzuflen
Rudolph-Brandes-Allee 14
32105 Bad Salzuflen

Verfasser

HÖKE
Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Jamie Lea Rempel
B. Sc. Biologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt I BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0 Anlass 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
2.1 Artenschutzprüfung 2
2.2 Planungsrelevante Arten 3
2.3 Methodik 3
3.0 Vorhabensbeschreibung 4
4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets 6
4.1 Definition des Untersuchungsgebiets 6
4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet 6
5.0 Stufe I - Vorprüfung 11
5.1 Wirkfaktoren 11
5.2 Artnachweise 12
5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials 14
5.4 Konfliktanalyse 15
6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 29
6.1 Artengruppe Vögel 29
6.2 Artengruppe Fledermäuse 30
7.0 Empfehlung zur textlichen Festsetzung 31
8.0 Zusammenfassung 32
9.0 Quellenverzeichnis 34

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1029 „Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg“ im Ortsteil Werl-Aspe der Stadt Bad Salzuflen. Dieser enthält die Planung für die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Lockhauser Straße im Zusammenhang mit der Errichtung einer Verbindungsstraße zum Fritz-Niewald-Weg. Im Sinne des Erschließungskonzepts der südlich gelegenen Wohnsiedlung soll somit die Funktion des Fritz-Niewald-Wegs als Hauptsammelstraße für die Anwohner realisiert werden.

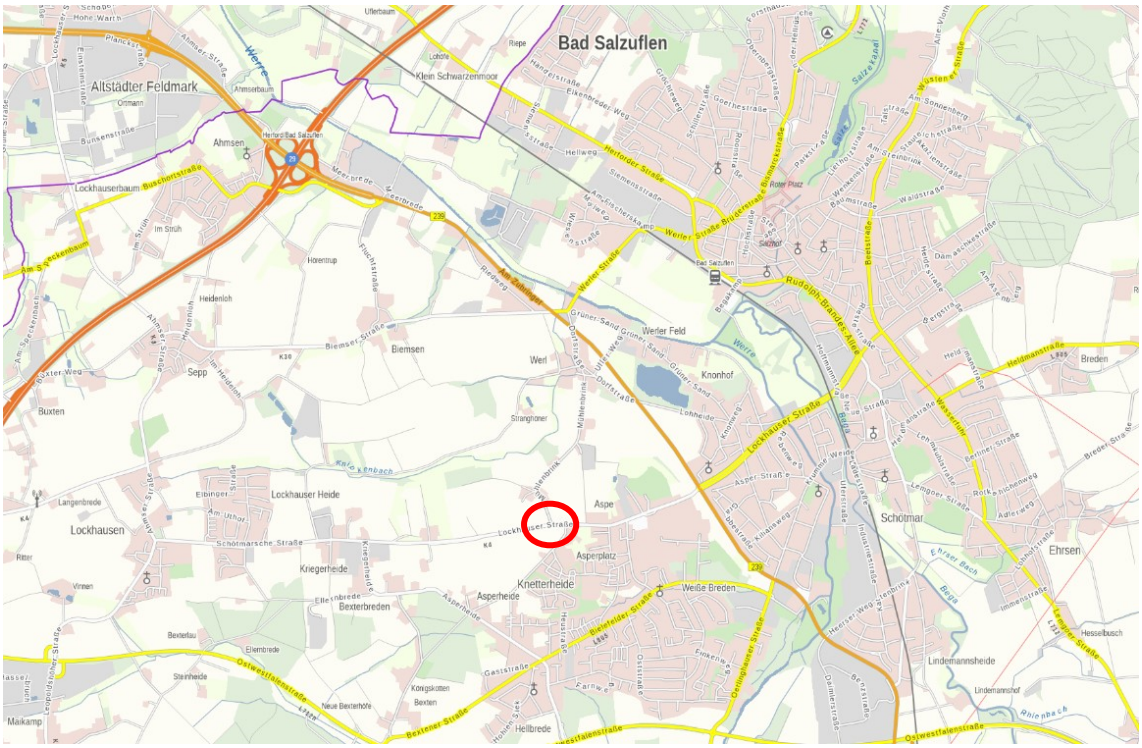

Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSCHG i.V.m. § 30 LNATSCHG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

2.1.2 Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten genannt. Dies sind das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift - Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewendet werden können.

Stufe III: Ausnahmeverfahren
In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Bad Salzuflen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1029 „Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg“ im Ortsteil Werl-Aspe. Das ca. 0,7 ha große Plangebiet umfasst Teilbereiche der Flurstücke 325, 463 und 577 der Flur 2, der Flurstücke 519, 520, 666, 837 und 1300 der Flur 4 sowie des Flurstücks 90 der Flur 5 innerhalb der Gemarkung Werl-Aspe. Geplant ist die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Lockhauser Straße im Zusammenhang mit der Errichtung einer Verbindungsstraße zum Fritz-Niewald-Weg. Im Sinne des Erschließungskonzepts der südlich gelegenen Wohnsiedlung soll somit die Funktion des Fritz-Niewald-Wegs als Hauptsammelstraße für die Anwohner realisiert werden (STADT BAD SALZUFLEN 2019). Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung und textlichen Ergänzung mit dem Stand vom 20.08.2019 beschrieben.

Der Bebauungsplan setzt das Plangebiet als „Öffentliche Straßenverkehrsfläche“ fest. Die „Straßenbegrenzungslinie“ ist identisch zur Grenze des „räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes“. Das Plangebiet liegt im Kreuzungsbereich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Lockhauser Straße und dem in nördliche Richtung verlaufenden Mühlenbrink. In südliche Richtung ist der Verlauf einer neuen Straße geplant, die in den Fritz-Niewald-Weg mündet. Östlich verläuft der Ausbau des Kreisverkehrs unmittelbar bis an den Mündungsbereich des Fritz-Niewald-Wegs (STADT BAD SALZUFLEN 2019).

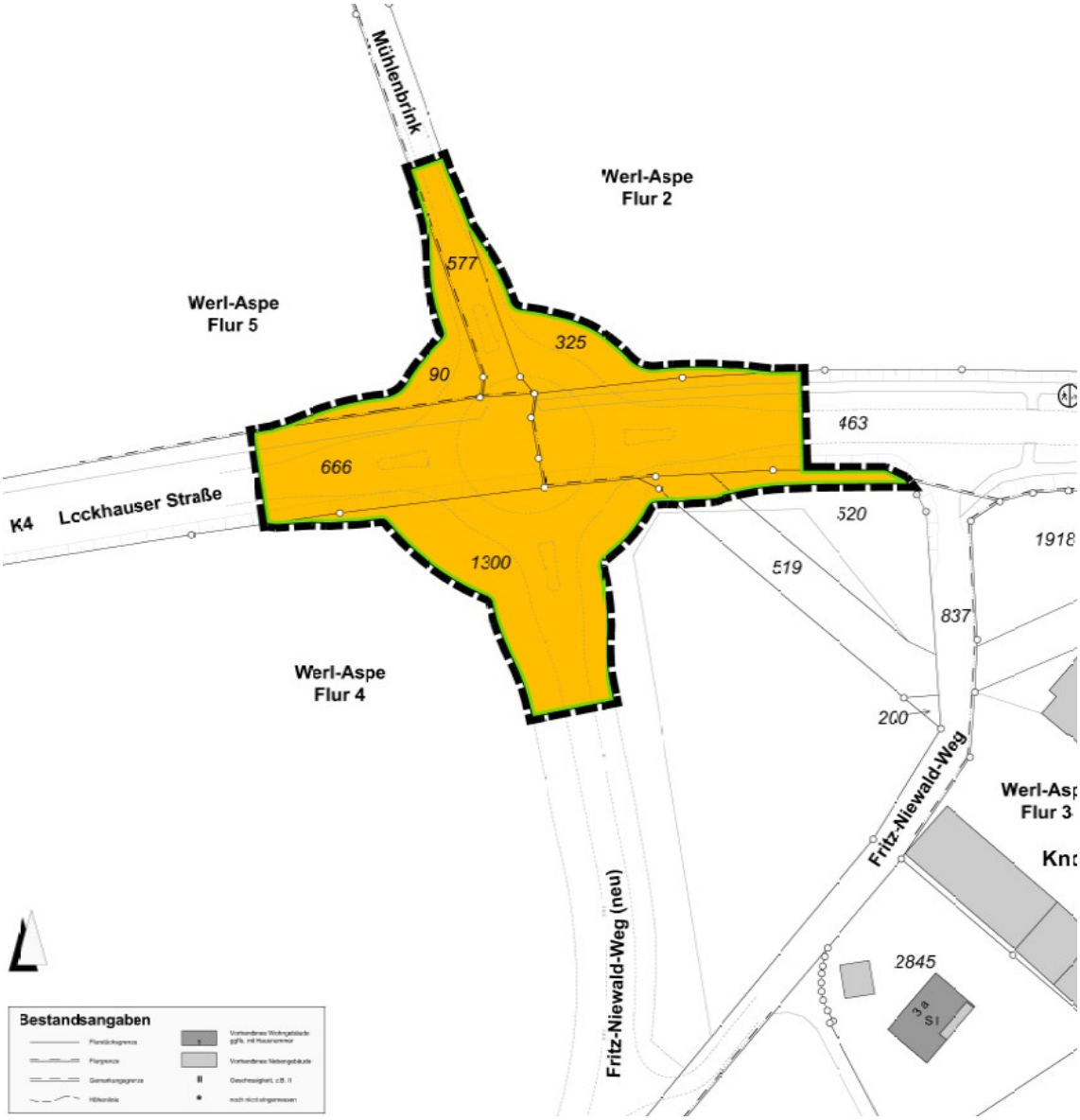

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 (7) BauGB)

Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1029 „Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg“ der Stadt Bad Salzuflen (STADT BAD SALZUFLEN 2019).

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 1029 „Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg“ im Ortsteil Werl-Aspe der Stadt Bad Salzuflen mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

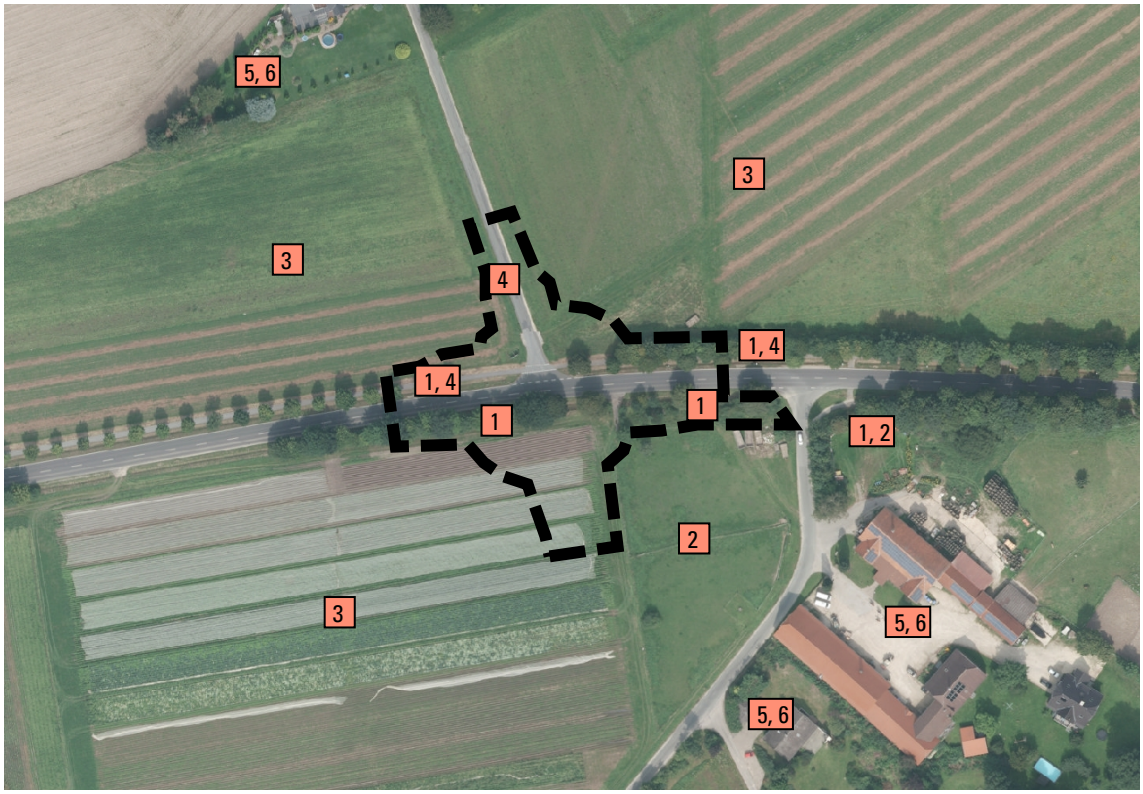

Abb. 3 **Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet schwarze Strichlinie).**

Legende
1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
2 = Fettwiesen und -weiden
3 = Äcker, Weinberge
4 = Säume, Hochstaudenfluren
5 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
6 = Gebäude

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtkerns von Bad Salzuflen im Ortsteil Werl-Aspe. Es umfasst den Kreuzungsbereich der Lockhauser Straße und des Mühlenbrinks nordwestlich des Fritz-Niewald-Wegs.

Lebensraumtyp 1

Der Großteil des Plangebiets besteht bereits aus Straßenverkehrsfläche. Auf der nördlichen Seite wird die Lockhauser Straße von einem Fußgänger- und Fahrradweg begleitet, der von Alleebäumen und Sträuchern gesäumt wird. Es handelt sich hierbei um Linden und Hainbuchen jungen bis mittleren Alters (Stammdurchmesser ca. 30 cm, vereinzelt bis zu 50 cm). Zwischen Lockhauser Straße und begleitendem Weg verläuft ein mit Gräsern bewachsener Graben.

Lebensraumtypen 3 und 4

Die nördlich gelegene Ackerfläche wird zur Lockhauser Straße und zum Mühlenbrink von einem etwa 1,5 m breiten Saum aus Gräsern und Kräutern der Ackerunkrautflur begrenzt.

Lebensraumtypen 1 und 3

Auf der südlichen Seite der Lockhauser Straße befindet sich ebenfalls eine Baumreihe mit Linden und Hainbuchen. Sie wird von einem größtenteils dichten Strauchbestand aus Feldahorn, Hartriegel und Weiden begleitet. Südlich befindet sich eine Ackerfläche mit momentaner Stoppelbrache.

Lebensraumtyp 1

Zwischen Fritz-Niewald-Weg und der geplanten Straße wird die Lockhauser Straße südlich von einer Böschung mit Strauchbestand und weiteren Gehölzen jungen bis mittleren Alters begrenzt.

Lebensraumtypen 1 und 2

Südlich der Strauchreihe grenzt eine Pferdeweide an.

4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Lebensraumtyp 3
Umliegend existieren weitläufige Ackerflächen. Auf dem südlich gelegenen Acker ist der Anschluss an den Fritz-Niewald-Weg vorgesehen.

Lebensraumtypen 5 und 6
Südlich schließt Wohnbebauung an die Ackerflächen an.

4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabensrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Da das Plangebiet zum Großteil Straßenverkehrsfläche darstellt, ist es von einer besonders starken anthropogenen Nutzung und den damit verbundenen akustischen (Verkehrslärm), stofflichen (Stäube und Abgase) und visuellen Störungen (Bewegung der Autos, Fußgänger, Radfahrer) gekennzeichnet. Die Lockhauser Straße stellt eine viel befahrene Verbindungsstraße dar und der Fritz-Niewald-Weg wird aufgrund des angrenzenden Siedlungsbereichs vermehrt von Anwohnern genutzt. Nördlich, südlich und westlich werden durch die landwirtschaftliche Nutzung außerdem Stäube, Gase, Pflanzenschutzmittel und Lärm emittiert. Für störungsanfällige und diesbezüglich sensible Arten kann das Plangebiet deshalb keine Lebensraumfunktion übernehmen. Die straßenbegleitenden Gehölze entfalten eine Silhouettenwirkung im nahen Umfeld der Lockhauser Straße, die zu einem Meideverhalten sensibler Offenlandarten führt.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1029 „Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg“ der Stadt Bad Salzuflen.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust / -degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust / -degeneration Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos
	Akustische, optische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung
Anlagebedingt		
Infrastruktur (Kreisverkehr und Straßenführung)	Versiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
Betriebsbedingt		
Nutzung des Kreisverkehrs	Geringfügige Erhöhung der akustischen und stofflichen Emission durch Brems- und Startvorgänge der Fahrzeuge	Störung (Lebensraumdegeneration)

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Im Rahmen der Baufeldräumung werden die anstehenden Gehölze entfernt sowie krautige Vegetation angrenzender Teilbereiche der Ackerflächen und -säume und der südöstlich gelegenen Wiese entfernt bzw. beeinträchtigt. Durch die Arbeiten gehen insbesondere Lebensräume von gehölzbewohnenden Arten verloren und es erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Infrastruktur werden Flächen und somit Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Äcker, Weinberge“ und „Säume, Hochstaudenfluren“.

Das geplante Bauvorhaben setzt die Rodung von straßenbegleitenden Gehölzen voraus, darunter fallen mehrjährige Bäume mit insgesamt großen Kronen sowie teilweise dichte Sträucher. Unter Berücksichtigung der starken Vorbelastung und direkten Straßenlage ist kein Lebensraumpotenzial für störungsanfällige Tierarten vorhanden. Die Gehölze können lediglich für störungsunempfindliche Arten des Siedlungsbereichs eine Lebensraumfunktion übernehmen. Betriebsbedingt ist mit dem kleinflächigen Straßenausbau und der Errichtung des Kreisverkehrs keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Es findet lediglich eine Umlagerung des Verkehrs von dem Fritz-Niewald-Weg auf die neu geplante Verbindungsstraße von Lockhauser Straße und dem südlichen Siedlungsbereich statt. Außerdem ist eine geringfügige Erhöhung akustischer und stofflicher Emissionen des Verkehrs infolge vermehrter Brems- und Startvorgänge zu erwarten, die jedoch keine relevante Beeinträchtigung der Umgebung verursacht. Eine wesentliche Verschiebung der Silhouettenwirkung durch etwaige Gehölzpflanzungen in die offene Landschaft ist aufgrund der geringen Größe des Straßenausbaus nicht zu erwarten.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Linfos) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 27. April 2020 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die Sichtkontrolle der zu fällenden bzw. rodenden Gehölze.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3918 „Bad Salzuflen“, Quadrant 1. Für diesen Quadranten des Messtischblatts wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020A).

In entsprechenden Bereich werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 39 Arten als planungsrelevant genannt. Dazu gehören elf Säugetierarten, 26 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos"

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (Linfos) weist für das Untersuchungsgebiet das Vorkommen des Rotmilans etwa 600 m nordwestlich des Plangebiets aus (LANUV 2020B).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Die Vorhabensfläche liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-3818-0007 „Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“. Etwa 400 m nördlich schließt das schutzwürdige Biotop BK-3918-024 „Knipkenbachtal zwischen Lockhausen und Werl“ an. Etwa 900 m südwestlich ist das schutzwürdige Biotop BK-3918-528 „Waldkomplex ‚Dieckebruch‘ östlich Bexterbreden“ gelegen.

Ortsbegehung

Bei der Ortsbegehung am 27. April 2020 wurde der Ruf eines Spechts etwa 100 m nördlich des Plangebiets auf einer Wiesenfläche des angrenzenden Wohngebiets vernommen. Dabei handelt es sich vermutlich um einen Grünspecht. Ein Mäusebussard wurde in großer Entfernung zum Plangebiet im Überflug am südwestlich gelegenen Waldstück beobachtet.

Externe Quellen

Das Umweltzentrum Heerser Mühle der Stadt Bad Salzuflen hat die Information weitergeleitet, dass außerdem der Kiebitz und die Feldlerche mit mindestens drei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet vorkommen (STADT BAD SALZUFLEN 2020).

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden der Umgebung geachtet.

Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich und einzusehen sind (Kronenbereiche, dichte Sträucher). Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Neben den im Folgenden beschriebenen Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignet sich das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat für Tiere mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwalben, Greifvögel, Fledermäuse der Umgebung).

5.3.1 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Die Alleebäume nördlich der Lockhauser Straße besitzen vielfach kleine Astlöcher und vereinzelt Spalten. Diese weisen eine sehr geringe Tiefe auf, weshalb von keiner Nutzung durch Vögel auszugehen ist. Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse ist aufgrund des fehlenden Zugangs in tiefer gelegene Hohlräume ebenfalls auszuschließen. Es ist diesbezüglich jedoch von einem hohen Entwicklungspotenzial durch fortlaufende Faulungsprozesse auszugehen. Sämtliche straßenbegleitenden Bäume und Sträucher besitzen ein Lebensraumpotenzial für häufige und verbreitete Vögel, das jedoch durch die Nähe zur viel befahrenen Lockhauser Straße abgeschwächt wird. Die Hecke aus standortgerechten Sträuchern entlang der Böschung nördlich der Pferdekoppel ist etwas stärker ausgeprägt und besitzt entsprechend einen geringfügig höheren Lebensraumwert.

Tab. 2 Beispielhafte, potenziell relevante Strukturen bzw. Strukturen mit Entwicklungspotenzial für gehölzbewohnende Arten.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	ca. 6 cm breites Astloch	Hainbuche nördlich der Lockhauser Straße	**Fledermäuse** keine Eignung hohes Entwicklungspotenzial für zukünftiges Quartier **Vögel** Keine Eignung
	ca. 5 cm breites Astloch	Hainbuche nördlich der Lockhauser Straße	**Fledermäuse** keine Eignung hohes Entwicklungspotenzial für zukünftiges Quartier **Vögel** Keine Eignung

5.3.2 Lebensraumpotenzial der umliegenden Gebäude

Südöstlich des Plangebiets befindet sich eine Hofstelle mit (ehemaligem) Stallgebäude, das Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten besitzt. Aufgrund der geringen baubedingten Beeinträchtigung der an den geplanten Kreisverkehr angrenzenden Flächen bleibt die Nahrungsfunktion des Untersuchungsgebiets für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse jedoch größtenteils erhalten. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von potenziellen gebäudebewohnenden Arten im Umfeld kann deshalb ausgeschlossen werden.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese Regelfallvermutung ist aufgrund der Beeinträchtigung von Gehölzen mit Lebensraumpotenzial und einer damit einhergehenden möglichen Betroffenheit von Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) nicht auf unser Vorhaben zu übertragen.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet (UG).
Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, HL = Höke Landschaftsarchitektur, Linfos = Landschaftsinformationssammlung NRW, SB = Stadt Bad Salzuflen
Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend, R = rastend, N = Nest vorhanden

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	potenzielle Betroffenheit	ASP Stufe II
Säugetiere					
Abendsegler	FIS A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. **Winterquartier** Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	UG eignet sich als großflächiges Nahrungshabitat. Die Bäume im Plangebiet besitzen keine geeigneten Quartierstrukturen.	keine	nein
Bechsteinfledermaus	FIS A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Vor allem Laub- und Laubmischwälder, aber auch Kiefern- und Tannenwälder, seltener strukturreiche Fichtenforste mit ausgeprägter Strauchschicht. Jagt in 1-5 m Höhe, sehr dicht an Vegetation entlang, in vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe, Kronenbereich, aufsammeln der Beute vom Substrat. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, Stammanrisse, Vogel-, und Fledermauskästen, selten in Gebäuden. **Winterquartier** Baumhöhlen, unterirdische Quartiere aller Art.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	potenzielle Betroffenheit	ASP Stufe II
Braunes Langohr	FIS A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. **Winterquartier** Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Breitflügelfledermaus	FIS A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. **Winterquartier** Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	UG eignet sich als großflächiges Nahrungshabitat. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Fransenfledermaus	FIS A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	potenzielle Betroffenheit	ASP Stufe II
Große Bartfledermaus	FIS A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Großes Mausohr	FIS A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder). **Wochenstuben / Sommerquartier** Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Eiskeller.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Kleinabendsegler	FIS A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. **Winterquartier** Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	potenzielle Betroffenheit	ASP Stufe II
Rauhautfledermaus	FIS A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere. **Winterquartier** Außerhalb von NRW.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Wasserfledermaus	FIS A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Zwergfledermaus	FIS A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. **Winterquartier** Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	UG eignet sich als großflächiges Nahrungshabitat. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	potenzielle Betroffenheit	ASP Stufe II
Vögel					
Bluthänfling	FIS B	**Lebensraum** Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z.B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. **Bruthabitat** Nest in dichten Büschen und Hecken (v.a. Koniferen und immergrüne Laubhölzer) in 0,2 - 2 m Höhe.	UG eignet sich allenfalls im südlichen Bereich als Nahrungshabitat. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Eisvogel	FIS B	**Lebensraum** Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. **Bruthabitat** An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Feldlerche	FIS B SB B	**Lebensraum** Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. **Bruthabitat** Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Art wurde mit mindestens drei Brutpaaren im UG festgestellt. Das Plangebiet mit unmittelbarem Umfeld stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Weiteres Umfeld eignet sich als potenzieller Lebensraum.	nicht auszuschließen ist: baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Feldschwirl	FIS B	**Lebensraum** Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. **Bruthabitat** Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	UG eignet sich bedingt als Lebensraum. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	potenzielle Betroffenheit	ASP Stufe II
Feldsperling	FIS B	**Lebensraum** Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. **Bruthabitat** Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG eignet sich in Teilbereichen als Lebensraum. Das Plangebiet mit unmittelbarem Umfeld stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Gartenrotschwanz	FIS B	**Lebensraum** Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. **Bruthabitat** In Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Girlitz	FIS B	**Lebensraum** Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Habicht	FIS B	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. **Bruthabitat** In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG eignet sich als großräumiges Nahrungshabitat. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	potenzielle Betroffenheit	ASP Stufe II
Kiebitz	FIS B SB A.v.	**Lebensraum** Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. **Bruthabitat** Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Art wurde im UG festgestellt. Das Plangebiet mit unmittelbarem Umfeld stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Weiteres Umfeld eignet sich als potenzieller Lebensraum.	nicht auszuschließen ist: baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Kleinspecht	FIS B	**Lebensraum** Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. **Bruthabitat** Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Kuckuck	FIS B	**Lebensraum** Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. **Bruthabitat** Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG eignet sich als Lebensraum. Das Plangebiet mit unmittelbarem Umfeld stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Mäusebussard	FIS B HL A.v.	**Lebensraum** Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. **Bruthabitat** Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG eignet sich als großräumiges Nahrungshabitat. Art wurde südwestlich des UG gesichtet. Das Plangebiet stellt allenfalls ein nicht essenzielles Jagdhabitat dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	potenzielle Betroffenheit	ASP Stufe II
Mehlschwalbe	FIS B	**Lebensraum** In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. **Bruthabitat** Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG eignet sich als großräumiges Nahrungshabitat. An den umliegenden Gebäuden wurden keine Nester festgestellt.	keine	nein
Nachtigall	FIS B	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. **Bruthabitat** In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüschen, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Rauchschwalbe	FIS B	**Lebensraum** Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. **Bruthabitat** Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG eignet sich als großräumiges Nahrungshabitat. An einem südöstlichen Stallgebäude bestehen Einflugmöglichkeiten. Das Plangebiet stellt allenfalls ein nicht essenzielles Jagdhabitat dar.	keine	nein
Rebhuhn	FIS B	**Lebensraum** Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. **Bruthabitat** Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	UG eignet sich als Lebensraum. Das Plangebiet mit unmittelbarem Umfeld stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	potenzielle Betroffenheit	ASP Stufe II
Rotmilan	FIS B Linfos A.v.	**Lebensraum** Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. **Bruthabitat** In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	UG eignet sich als großräumiges Nahrungshabitat. Art wurde nördlich des UG festgestellt. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Saatkrähe	FIS B	**Lebensraum** Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. **Bruthabitat** Kolonienester in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	UG eignet sich als Nahrungshabitat. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Schleiereule	FIS B	**Lebensraum** Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. **Bruthabitat** Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG eignet sich als Lebensraum. An einem südöstlichen Stallgebäude bestehen Einflugmöglichkeiten. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Schwarzspecht	FIS B	**Lebensraum** Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. **Bruthabitat** Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	potenzielle Betroffenheit	ASP Stufe II
Sperber	FIS B	**Lebensraum** Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG eignet sich als großräumiges Nahrungshabitat. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Star	FIS B	**Lebensraum** Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. **Bruthabitat** Höhlenbrüter (z.B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG eignet sich als Lebensraum. Das Plangebiet stellt aktuell keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Turmfalke	FIS B	**Lebensraum** Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. **Bruthabitat** Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG eignet sich als großräumiges Nahrungshabitat. Das Plangebiet stellt allenfalls ein nicht essenzielles Jagdhabitat dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	potenzielle Betroffenheit	ASP Stufe II
Uferschwalbe	FIS B	**Lebensraum** Strukturreiche Landschaft mit insektenreichen Gewässern, Wiesen, Weiden und Feldern, bei schlechter Witterung sowie im Winter überwiegend in windgeschützten Feuchtbiotopen. **Bruthabitat** Senkrechte, vegetationsfreie Abbruchwände mit bevorzugt humosen, anlehmigen oder lehmigen Sanden, schluffigen Fein- bis Feinstsanden.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Waldkauz	FIS B	**Lebensraum** Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. **Bruthabitat** Baumhöhlen, Nisthilfen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Waldohreule	FIS B	**Lebensraum** Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. **Bruthabitat** Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	potenzielle Betroffenheit	ASP Stufe II
Amphibien					
Kammmolch	FIS A.v.	**Lebensraum** Typische Art der Niederungslandschaften von Fluss- und Bach-auen. Sekundär auch in Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Fluss-auen, Steinbrüche. Habitatmerkmale sind ausgeprägte Ufer-/ Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfreie/-arme Gewässer. Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche / Hecken / Gärten in Laichgewässernähe.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Reptilien					
Zauneidechse	FIS A.v.	**Lebensraum** Reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinflächigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren und lockeren, sandigen Substraten mit einer ausreichenden Bodenfeuchte. Z.B. Binnendünen, Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Feldlerche, Kiebitz
- häufige und verbreitete Gehölzbrüter

Darüber hinaus ist dem hohen Quartier-Entwicklungspotenzial durch einige bestehende Astlöcher und Spalten an den Alleebäumen nördlich der Lockhause Straße Rechnung zu tragen, wenn die Baufeldräumung nicht binnen 5 Jahren stattfinden sollte.

6.1 Artengruppe Vögel

6.1.1 Offenlandarten

Feldlerche und Kiebitz sind bodenbrütende Vögel des Offenlands. Sowohl die Brut als auch die Nahrungssuche finden auf landwirtschaftlichen Flächen wie extensiv genutzten Äckern, Wiesen und Weiden statt. Die Feldlerche bevorzugt dabei Habitate, die zumindest stellenweise lückige Vegetation aufweisen. Dichte Vegetationsbestände (z.B. Fettwiesen) werden hingegen oft gemieden. Auch der Kiebitz präferiert offene und kurze Vegetationsstrukturen, die sich häufig durch eine hohe Bodenfeuchtigkeit auszeichnen. Als Nahrung dienen beiden Arten v. a. Insekten, aber auch Sämereien und Keimlinge (BAUER et al. 2005).

Als Offenlandarten sind Feldlerche und Kiebitz gegenüber dichten Vertikalkulissen (z.B. Waldrändern, Baumreihen, Gehölzgruppen) empfindlich. Je nach Exposition, Höhe und Dichte werden Abstände von 50 m bis 120 m eingehalten (LANUV 2020C). Diverse Feststellungen der Arten nahe des Plangebiets (STADT BAD SALZUFLEN 2020) lassen jedoch darauf schließen, dass gute Habitatbedingungen potenziell eine höhere Toleranz gegenüber Vertikalkulissen bedingen. Im unmittelbaren Umfeld der Lockhauser Straße und den direkt angrenzenden Bereichen ist kein Brutvorkommen der Arten Feldlerche und Kiebitz zu erwarten. Da sich das weitere Umfeld des Plangebiets jedoch als potenzieller Lebensraum der Arten eignet, sind im Rahmen der Baumaßnahmen und insbesondere der Baufeldeinrichtung Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) nicht vollständig auszuschließen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden, um die potenziellen Betroffenheiten abzuwenden.

6.1.2 Häufige und verbreitete (gehölzbrütende) Vogelarten

Im Zusammenhang mit dem Bau des Kreisverkehrs ist die Rodung von Gehölzen, u.a. Alleebäumen mittleren Alters mit ausgeprägten Kronen sowie Sträuchern vorgesehen, die einen geeigneten Lebensraum für störungsunempfindliche Vogelarten, besonders solche mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm, darstellen. Durch die Rodung der Gehölze können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden.

6.1.3 Vermeidungsmaßnahmen

Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. März bis 30. September), dementsprechend von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die Rodung von Gehölzen außerhalb des Plangebiets im Rahmen der Baufeldräumung ist zu vermeiden.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sind sämtliche temporär beanspruchten Flächen und Arbeiten auf den Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung zu beschränken. Ist eine temporäre Inanspruchnahme zusätzlicher angrenzender Ackerflächen unumgänglich, hat die Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit von bodenbrütenden Offenlandarten (Feldlerche und Kiebitz) zu erfolgen.

Um eine Betroffenheit der bodenbrütenden Offenlandarten Feldlerche und Kiebitz im Rahmen der Bauarbeiten zu vermeiden, sollten vor Beginn der Brutperiode (Anfang März bis Ende August) Vergrämungsmaßnahmen getroffen werden. Dafür eignet sich die Installation von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit nur einseitig befestigten ca. 1,5 m langen Absperrbändern, die spätestens im Februar vor geplantem Beginn der Baumaßnahmen zu erfolgen hat. Die Stangen sollten in Abständen von ca. 10 m im Plangebiet installiert werden. Gleichzeitig ist das Vegetationsaufkommen möglichst kurz (max. 15 cm) zu halten, um den Unruheeffekt der Absperrbänder zu erhalten.
Die beschriebene Maßnahme ist zur korrekten Durchführung artenschutzfachlich zu begleiten.

6.2 Artengruppe Fledermäuse

Im Bereich der bestehenden Astlöcher und Spalten an den Alleebäumen nördlich der Lockhauser Straße ist eine Entwicklung von Quartierpotenzialen als Lebensraum für Fledermäuse abzusehen. Obwohl die Strukturen momentan keinen Schutzstatus besitzen, wird vorsorglich auf die Notwendigkeit einer erneuten Untersuchung entsprechender Gehölze hingewiesen, wenn die Baufeldfreimachung nicht binnen 5 Jahren stattfinden sollte.

7.0 Empfehlung zur textlichen Festsetzung

Zur Übernahme der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen der Vermeidung und Minderung in die Festsetzungen des angestrebten Bebauungsplans bzw. der angestrebten Änderung des Bebauungsplans werden die folgenden Formulierungen empfohlen:

Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, entsprechend von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Die Fällung bzw. Rodung von Gehölzen sowie die Inanspruchnahme zusätzlicher Ackerflächen im Rahmen der Baufeldräumung außerhalb des Plangebiets sind zu vermeiden.

Um eine Betroffenheit von bodenbrütenden Offenlandarten auszuschließen, sind vor Brutperiode und Baubeginn vorgezogene Vergrämungsmaßnahmen im Plangebiet durchzuführen.

Sollte die Baufeldräumung nicht binnen 5 Jahren stattfinden, ist eine erneute Untersuchung auf mögliche Fledermausquartiere bei den von der Planung betroffenen Bäumen notwendig.

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bad Salzuflen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1029 „Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg“ im Ortsteil Werl-Aspe der Stadt Bad Salzuflen. Das ca. 0,7 ha große Plangebiet umfasst den Kreuzungsbereich der Lockhauser Straße und des Mühlenbrinks nordwestlich des Fritz-Niewald-Wegs. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Am 27. April 2020 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) nennt für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“, Quadrant 1, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 39 Arten als planungsrelevant. Dazu gehören elf Säugetierarten, 26 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart (LANUV 2020A). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet das Vorkommen des Rotmilans etwa 600 m nordwestlich des Plangebiets aus (LANUV 2020B).

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wurden die planungsrelevanten Arten Feldlerche und Kiebitz sowie häufige und verbreitete gehölzbrütende Vogelarten als mögliche Konfliktarten ermittelt.

Im Rahmen der Stufe II wurde basierend auf den Untersuchungsbefunden vor Ort die etwaige Betroffenheit tiefergehend untersucht. Es wurden Maßnahmen erarbeitet, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG abwenden. Die Maßnahmen beinhalten die Beschränkung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, die Vermeidung einer Beanspruchung von Flächen bzw. Rodung von Gehölzen außerhalb des bestehenden Geltungsbereichs des straßennahen Plangebiets, vorgezogene Vergrämungsmaßnahmen für die ermittelten Konfliktarten sowie eine erneute Untersuchung der von der Planung betroffenen Bäume bezüglich des Quartierpotenzials für Fledermäuse bei einer Baufeldräumung nach mehr als 5 Jahren.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch geeignete Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung dessen löst die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1029 „Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg“ der Stadt Bad Salzuflen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Juli 2020

STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt I BDLA

9.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39181
Zugriff: 06.07.2020, 08:30 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Zugriff: 22.06.2020, 09:00 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035
Zugriff: 23.10.2020, 10:30 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
STADT BAD SALZUFLEN (2019): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1029 „Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg“, Ortsteil Werl-Aspe. Bad Salzuflen.

STADT BAD SALZUFLEN (2020): Schriftliche Mitteilung durch Hofste, P. auf Grundlage von Informationen des Umweltzentrums Heerser Mühle, Bad Salzuflen. E-Mail vom 23.06.2020.